

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 130

Sitzung vom 16. Mai 2018

16.04.4 / 18.10

Postulat Fachkommission III betreffend Pflegeleistungen mit Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA Stufe 0-3

Berichterstattung

| | |
|--|--|
| Postulat von | Fachkommission III |
| Datum des Postulats | 28. September 2017 |
| Titel des Postulats | Pflegeleistungen mit Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA Stufe 0-3 |
| Datum der Begründung und Überweisung im Gemeinderat | 11. Dezember 2017 |
| Frist für Bericht und Antrag | 11. Juni 2018 (Art. 46 Abs. 9 Geschäftsordnung des Gemeinderats) |
| Letzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist | 30. Mai 2018 |

Wortlaut des Postulats

„Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, Personen, die Pflegeleistungen gemäss Bewohner/-innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA Stufe 0 - 3 beziehen, darin zu unterstützen länger zu Hause zu bleiben. Das Kostennutzenverhältnis im Vergleich zu einem stationären Pflegeplatz ist aufzuzeigen. Es ist aufzuzeigen, welche Massnahmen sich innert nützlicher Frist umsetzen lassen, damit diese Menschen nicht in finanzielle Schieflage geraten“.

Das Postulat wurde der Abteilung Soziales und Gesundheit zur Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Postulat der Fachkommission III betreffend Pflegeleistungen mit Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA Stufe 0-3, wird wie folgt beantwortet:

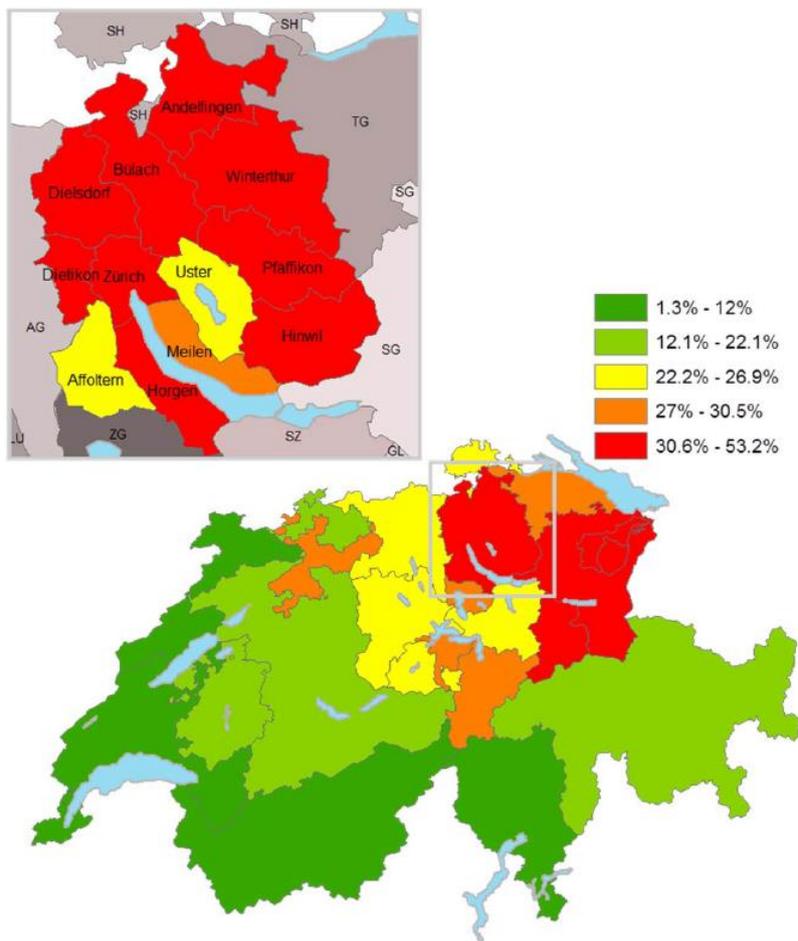
Ausgangslage

In der Schweiz sind für die Pflegeversorgung die Kantone zuständig. Das Pflegegesetz des Kantons Zürichs verpflichtet die Gemeinden, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante



Pflegeversorgung (im Langzeitpflegebereich) ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Die Sicherstellung der Pflegeversorgung und die Umsetzung dieses Versorgungsauftrags stellen heute und in Zukunft eine sehr grosse Herausforderung für die Gemeinden dar. Entsprechend unterschiedlich haben sich die verschiedenen Kantone und Gemeinden in der Schweiz über die Zeit organisiert. Pflegebedürftige Menschen im Kanton Zürich, welche sich in den BESA-Stufen 0-2 befinden, werden im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlich in Alters- und Pflegeheimen betreut (vgl. untenstehende Grafik). Innerhalb des Kantons weist der Bezirk Bülach ebenfalls eine überdurchschnittliche Quote aus.

Abbildung 15 APH-Quote nicht bis leicht pflegebedürftiger Personen (0-2), nach Bezirk (ZH) und Kanton, 2013



Quelle: BFS, SOMED 2013; BFS, STATPOP 2013; BFS, GEOSTAT 2013/ Auswertung Obsan.

© Obsan 2015

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 130

Sitzung vom 16. Mai 2018



Es fällt ebenfalls auf, dass nebst dem Kanton Zürich vorwiegend die Ostschweizer Kantone ähnlich hohe Quoten haben. Dies scheint u.a. damit zusammenzuhängen, dass es für Personen, welche nicht- bis leicht pflegebedürftig sind, in anderen Kantonen Angebote gibt, die einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim verzögern. Ein Beispiel hierfür ist der Kanton Graubünden. Dieser hat im Altersleitbild von 2012 auf politischer Ebene die Strategie „ambulant vor stationär“ festgelegt. Entsprechend wurden Zielgrössen und Massnahmen definiert. Die meisten Massnahmen richten sich an nicht- bis leicht pflegebedürftige Menschen und wurden 2016 in einer Broschüre zusammengefasst. Darin sind alternative Pflege- und Betreuungsangebote für ältere Menschen beschrieben wie z.B. Alterswohnungen, Senioren-Wohngemeinschaften, Wohnen mit Service, Tages- oder Nachtstrukturen. Diese Massnahmen sollen dazu führen, dass das vom Regierungsrat definierte Ziel *„Reduktion der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen auf Personen, welche zwingend auf die Pflege in einem Pflegeheim angewiesen sind“* erreicht werden kann.

Auch die Stadt Bülach hat die Grundlagen für den Grundsatz „ambulant vor stationär“ geschaffen und möchte Anreize schaffen, dass nicht- bis leicht pflegebedürftige Menschen länger zu Hause bleiben können. Am 1. November 2017 verabschiedete der Stadtrat die Pflegeversorgungs-Strategie (PvS) für die Stadt Bülach (vgl. SRB-Nr. 326). Die PvS wurde dem Gemeinderat am 6. November 2017 durch Stadtrat Rudolf Menzi vorgestellt. In der PvS sind zahlreiche Massnahmen aufgelistet, welche die Reduktion von der Belegung der bestehenden Pflegeplätze durch nicht- oder leicht pflegebedürftige Menschen ermöglichen sollte.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen ambulanten und stationären Pflegeleistungen hat die Stadt mit verschiedenen Institutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Das einzige städtische Beratungsangebot, welches heute für Bülacher Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren sowie deren Angehörige zur Verfügung steht, ist die Anlaufstelle *60plus*. Sie wird seit 2010 von Pro Senectute Kanton Zürich im Auftrag der Stadt Bülach geführt und findet bei den Seniorinnen und Senioren grossen Anklang.

Für eine Gesamtbetrachtung der Pflegeversorgung gilt es, auch den ökonomischen Aspekt zu berücksichtigen. Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter und die Anzahl älterer Menschen nimmt stetig zu. Dies hat Auswirkungen auf die Pflegeversorgung und deren Finanzierung. Die Stadt Bülach bezahlt heute rund 6,5 Millionen Franken pro Jahr an die ambulanten und stationären Leistungserbringer. Die Ausgaben werden, gemäss Berechnungen in der PvS, bis ins Jahr 2021 in eine Grössenordnung von rund 10 Millionen Franken steigen. Verschiedene Massnahmen, u.a. auch für Personen in tiefen BESA-Stufen, sollen dazu führen, die Kosten zu dämpfen.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 130

Sitzung vom 16. Mai 2018



Möglichkeiten zur Unterstützung von Personen um länger zu Hause bleiben zu können folgend werden, wie im Postulat verlangt, verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, um Personen, welche Pflegeleistungen gemäss BESA-Stufe 0-3 beziehen, darin zu unterstützen, länger zu Hause bleiben zu können. Zudem wird auch die Frage beantwortet, welche Massnahmen sich „in nützlicher Frist“ umsetzen lassen um zu vermeiden, dass die betroffenen Menschen in finanzielle Schieflage geraten. Die folgend aufgeführten Möglichkeiten basieren auf Auskünften und Unterlagen von betroffenen Personen sowie Anlaufstellen und Institutionen. Zudem wurden verschiedene Konzepte und Programme aus anderen Gemeinden und Kantonen herangezogen. Die Aufzählung der Möglichkeiten darf nicht als abschliessend betrachtet werden.

| Stärkung und Erweiterung des Beratungsangebots der Anlaufstelle 60plus | |
|---|--|
| Möglichkeiten | <ul style="list-style-type: none">- Verstärkung des Austauschs zwischen Angehörigen (Angehörigengruppe)- Weiterbildungsmöglichkeiten für Angehörige anbieten (Referate, Kurse, etc.) |
| Beschrieb / Erhoffte Wirkung | <p>Anerkennung und das Gefühl, nicht alleine gelassen zu werden, ist für Angehörige, welche ihre Partnerinnen und Partner oder Eltern pflegen, nebst dem finanziellen Aspekt äusserst wichtig.</p> <p>Die Anlaufstelle 60plus führt aktuell eine Angehörigengruppe. Solche Gefässe ermöglichen es pflegenden Personen, ihre Freuden, Ängste, Bedürfnisse und Fragen mit Gleichgesinnten und unter der Leitung einer Fachperson zu teilen. Dies stärkt schlussendlich auch die Motivation, den täglichen Alltag bestreiten zu können.</p> <p>Weiterbildungsmöglichkeiten würden Angehörige in ihrer Arbeit stärken. Andere Gemeinden bieten solche Weiterbildungsmöglichkeiten an. Zum Beispiel in Basersdorf und Nürensdorf gibt es die Arbeitsgruppe „Hohes Alter BasiNüeri“, welche aus verschiedenen lokalen Organisationen und Institutionen besteht und ganzjährig verschiedene Veranstaltungen zum Thema „Hohes Alter“ durchführt. Bülach könnte damit die Wertschätzung der betroffenen Personen wesentlich stärken und durch Weiterbildungsmöglichkeiten auch Anreize schaffen, dass Personen sich fähig fühlen, ihre Angehörigen länger zu Hause zu betreuen.</p> |
| Umsetzung | <p>Da die Anlaufstelle 60plus bereits seit rund acht Jahren existiert und entsprechend Erfahrungen sammeln konnte, könnten die Dienstleistungen in effizienter Form erweitert werden. Die betroffenen Personen werden in ihrer täglichen Arbeit stärker unterstützt. Es kann jedoch nicht mit einem positiven Effekt zur Vermeidung einer möglichen finanziellen Schieflage einer Person gerechnet werden.</p> |



| Subjektorientierte finanzielle Unterstützung betroffener Personen und deren Angehörigen | |
|--|---|
| Möglichkeiten | <ul style="list-style-type: none">- Verhinderung von finanziell bedingten Heimeintritten oder, zusätzlich zur Zusatzleistung, Abhängigkeit der Sozialhilfe (z.B. durch Mietzinserhöhung) mittels finanziellen Beiträge an die betroffenen Personen.- Finanzielle Beiträge an Angehörige, welche sich um die Pflege der betroffenen Personen sorgen (das grösste Pflegeheim ist zu Hause) z.B. durch Beiträge an Kosten für Dienste, welche die Angehörigen in ihrem täglichen Alltag begleiten und entlasten (z.B. Entlastungsdienst Schweiz, Caritas, Tandem Bülach, Perle, Tagesklinik KZU). |
| Beschrieb / Erhoffte Wirkung | <p>Unterstützungsbeiträge ähnlicher Art kennen andere Gemeinden im Kanton Zürich. So richten zum Beispiel Wetzikon, Opfikon und Schlieren Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen aus. Damit soll verhindert werden, dass betroffene Personen aufgrund ihres Renteneinkommens wegen hoher Miete ihre (langjährige) Wohnung aufgeben müssen oder aufgrund hoher Heimkosten auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Zuschüsse sind begrenzt (z.B. in Wetzikon belaufen sich die Mietzinszuschüsse auf höchstens monatlich CHF 100.00 bei Einzelpersonen und CHF 150.00 bei Ehepaaren). Geregelt werden die Gemeindezulagen durch kommunal verabschiedete Verordnungen, welche die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Zuschüsse festlegen. In solchen Verordnungen könnten auch Beiträge an Spitex- / Psychiatriespitexleistungen geregelt werden.</p> <p>Entlastungsdienste sind für Angehörige ungemein wertvoll, da ihnen dadurch ermöglicht wird, für mehrere Stunden z.B. ausserhaus gehen zu können und so selber am sozialen Leben teilzunehmen. Die Finanzierung der Entlastungsdienste ist heute Privatsache und oftmals für betroffene Personen nicht erschwinglich. Aus Sicht der Gemeinde könnte sich ein subjektorientierter finanzieller Beitrag an die Dienstleistungen von Entlastungsdiensten aus verschiedenen Gründen lohnen. Die Vereinbarkeit der Selbstbestimmung der pflegenden Person und ihrer täglichen meist 24 Stunden dauernden Betreuungsleistung (notabene ohne Lohn) kann gefördert werden. So könnte die Bereitschaft der Angehörigen, langfristig die zu pflegenden Menschen zu Hause zu betreuen, weiter gefördert werden. Zusätzlich würde damit die klare Trennung zwischen stationärer und ambulanter Pflege verwischt und der realen Lebenswelt von alten Menschen und ihren Ange-</p> |

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 130

Sitzung vom 16. Mai 2018



| | |
|-----------|---|
| | <p>hörigen näher kommen. Ein Pilotprojekt, welches in diese Richtung abzielt, startete Anfangs 2018 in der Stadt Luzern. Diese will mittels „Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen im Alter“ Leistungen abdecken, welche Personen die Zusatzleistungen (ZL) beziehen, solche die knapp über der Einkommensgrenze für ZL liegen sowie pflegende Angehörige für unterstützende Leistungen einsetzen können (Mahlzeitendienst, Wäsche waschen, Fahrdienste, Bewegungsangebote, etc.).</p> |
| Umsetzung | <p>Die erwähnten Möglichkeiten könnten auf Grundlage einer vom Gemeinderat verabschiedeten Verordnung umgesetzt werden. Finanziell könnten insb. Gemeindefinanzierungen wie Mietzinszuschüsse die Betroffenen entlasten.</p> |

Förderung der Freiwilligenarbeit und der Nachbarschaftshilfe

| | |
|------------------------------|--|
| Möglichkeiten | <ul style="list-style-type: none">- Verstärktes Engagement der Stadt bezüglich der Freiwilligenarbeit wie z.B. Vermittlungsplattformen schaffen- Finanzielle Unterstützung von Freiwilligen-Organisationen und Projekten, welche einen Service für die nicht- bis leichtpflegebedürftigen Personen erbringen- Abschluss von spezifischen Leistungsvereinbarung mit Freiwilligen-Organisationen |
| Beschrieb / Erhoffte Wirkung | <p>Die Stadt strebt bereits eine stärkere Vernetzung und Bekanntmachung der lokalen Freiwilligenarbeit an. Nebst dem können einzelne Projekte und Organisationen mit zweckgebundenen Geldern unterstützt werden (was bereits heute geschieht).</p> |
| Umsetzung | <p>Eine Stärkung der Vernetzung und Bekanntmachung durch die Stadt ist bereits angedacht. Finanzielle Beiträge oder Leistungsvereinbarungen mit Organisationen könnten aus Sicht der Stadt vergleichsweise schnell umgesetzt werden. Es kann nur dann mit einem positiven Effekt zur Vermeidung möglicher finanzieller Schieflagen der betroffenen Personen gerechnet werden, wenn Dienstleistungen, für die heute die betroffenen Personen bezahlen, durch freiwillige Dienste abgelöst werden.</p> |



| Förderung alternativer Wohnformen | |
|-----------------------------------|--|
| Möglichkeiten | <ul style="list-style-type: none">- Förderung von Alterswohnungen: Kleinwohnungen- Förderung von betreutem Wohnen: Kleinwohnungen in Verbindung mit Angeboten von Leistungserbringern (Personen in solchen Wohnungen könnten z.B. verschiedene Dienstleistungen beim Leistungserbringer bestellen; modulartiger Aufbau)- Förderung Senioren-Wohngemeinschaft (WG) sowie Generationenübergreifendes-Wohnen- Prüfung eines Angebots einer Tages- oder Nachtstruktur (wie heute schon bei Tandem, KZU, etc.) bei dem die pflegebedürftige Person eine begrenzte Zeit pro Tag oder über Nacht in einer Institution aufgenommen werden kann um die pflegenden Angehörigen zu entlasten. Gleichzeitig könnte durch ein solches Unterstützungsangebot auch die Pflege durch Angehörige attraktiver werden. |
| Beschrieb / Erhoffte Wirkung | Hindernisfreies Bauen gehört bereits heute zum Standard. Die Nachfrage nach Alterswohnungen und welchen Anforderungen diese genügen müssten, müsste in der Bevölkerung vorab abgeklärt werden. Die Stadt hat jedoch keine gesetzliche Pflicht, Alterswohnungen zu bauen oder zu fördern. Die Stadt könnte Anbieter, welche sich überlegen in alternative Wohnformen zu investieren – in welcher Form auch immer – unterstützen. |
| Umsetzung | Die Förderung alternativer Wohnformen würde ein längerer (politischer) Prozess erfordern, bei dem verschiedenste Faktoren zusammenspielen müssten, damit es Erfolg hat (u.a. politischer Wille). Es kann daher nicht beurteilt werden, ob bzw. wie schnell solche Massnahmen schlussendlich einen positiven Effekt zur Vermeidung einer möglichen finanziellen Schieflage der betroffenen Menschen haben. |



| Bereitstellung / Aufbau einer 24-Stunden-Spitex (nicht nur Spezial-Spitex-Organisationen wie heute schon) | |
|---|--|
| Möglichkeiten | Prüfung, ob die Nachfrage nach einer 24-Stunden-Spitex vorhanden ist, bzw. ob und wie sich ein solches Angebot realisieren lässt. |
| Beschrieb / Erhoffte Wirkung | Der Aufbau einer 24-Stunden-Spitex würde eine umfassende Möglichkeit für ältere Menschen bieten, länger zu Hause zu bleiben. Ebenso könnten die Angehörigen von einer solchen Dienstleistung profitieren. Nebst einer Marktanalyse müssten auch Abklärungen bezüglich Arbeitsbedingungen, etc. für das Personal gemacht werden. Hinweis: Damit eine 24-Stunden Spitex wirtschaftlich betrieben werden kann, ist ein grosses Versorgungsgebiet nötig (z.B. Grösse des Bezirks). |
| Umsetzung | Dieses Angebot müsste vertieft geprüft werden. Insbesondere das Bedürfnis nach einer 24-Stunden-Spitex müsste ermittelt werden. Sofern ein Bedürfnis besteht, benötigt es dann immer noch ein Spitex-Anbieter der bereit ist zu vereinbarten Konditionen diese Leistungen zu erbringen. Dies erfordert Zeit und lässt sich nicht kurzfristig realisieren. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass eine 24-Stunden-Spitex einen positiven Effekt auf die Vermeidung einer finanziellen Schieflage einer betroffenen Person haben wird. |

Kosten- Nutzenverhältnis im Vergleich zu einem stationären Pflegeplatz

Das Postulat verlangt „das Kosten- Nutzenverhältnis im Vergleich zu einem stationären Pflegeplatz aufzuzeigen“. Dies wird nachfolgend für die Pflegefinanzierung und die Zusatzleistungen gemacht.

Pflegefinanzierung

Einleitend gilt es zu erwähnen, dass für Personen mit BESA-Stufe 1 der Gemeinde keine Kosten von den Leistungserbringern weiterverrechnet werden. Die folgende Tabelle zeigt auf, wie hoch die Pflegefinanzierungskosten für die stationären Pflegeplätze im Jahr 2017 waren. Die effektiven Pflegefinanzierungskosten für die stationären Pflegeplätze waren jedoch höher, da die Stadt Bülach aufgrund von abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen teilweise noch weitere Leistungen im stationären Pflegebereich finanziert (z.B. Mietzinsdefizit). Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Personen, welche Akut- und Übergangspflege beanspruchen oder sich in der Tagesklinik befunden haben.



| BESA-Stufe | Normdefizit 2017 in CHF (gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdi- rektions des Kantons Zürich) | Anzahl Pflegetage | Anzahl Personen | Kosten in CHF |
|--------------|--|----------------------|--------------------|---------------------|
| 1 | 0.00 | 0 | 0 | Fr. 0.00 |
| 2 | 4.35 | 7'730 | 46 | 33'625.50 |
| 3 | 24.20 | 5'596 | 37 | 135'423.20 |
| 4 | 44.05 | 7'805 | 50 | 343'810.25 |
| 5 | 63.85 | 6'358 | 42 | 405'958.30 |
| 6 | 83.70 | 4'671 | 38 | 390'962.70 |
| 7 | 103.55 | 5'799 | 50 | 600'486.45 |
| 8 | 123.35 | 6'369 | 53 | 785'616.15 |
| 9 | 143.20 | 4'444 | 34 | 636'380.80 |
| 10 | 163.00 | 1'222 | 12 | 199'186.00 |
| 11 | 182.85 | 1'459 | 9 | 266'778.15 |
| 12 | 202.70 | 44 | 2 | 8'918.80 |
| Total | | 51'497 | 373 | 3'807'146.30 |

Aus der Tabelle lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

- Die Kosten für die BESA-Stufen 0–3 lassen sich auf total Fr **169'048.70 beziffern**.
- Die Kosten für die BESA-Stufen 0-3 machten im Jahr 2017 4.4 % der gesamten Pflegefinanzierungskosten im stationären Bereich aus.
- Von den 373 Personen, welche Pflege in Anspruch genommen haben, waren 83 Personen (22.3 %) in den BESA-Stufen 0-3.
- **Von den 51'497** Pflegetagen fielen deren **13'326 (25.9%) auf Personen in den BESA-Stufen 0-3.**
- Ein (Nicht-)Pflegetag in der BESA-Stufe 2 kostete im Jahr 2017 durchschnittlich CHF 200.10 (Total Kosten / durchschnittliche Aufenthaltsdauer [Anzahl Pflegetage / Anzahl Personen])
- Ein (Nicht-)Pflegetag in der BESA-Stufe 3 kostete im Jahr 2017 durchschnittlich CHF 895.40.
- Die Bandbreite der durchschnittlichen Pflegekosten pro BESA-Stufe liegt bei CHF 200.10 (BESA-Stufe 1) und CHF 6'537.55 (BESA-Stufe 8). **Der Median liegt bei CHF 2'202.50 (BESA-Stufe 4).**

Zentrale Erkenntnis: Die Anzahl Personen und Anzahl Pflegetage in den BESA-Stufen 0-3 machen jeweils rund ¼ aller Personen bzw. Pflegetage aus, verursachen aber nicht einmal 5 % der gesamten Pflegefinanzierungskosten.

Rein ökonomisch betrachtet ist der Spielraum für finanzielle Einsparungen bei den Pflegefinanzierungskosten gering, insbesondere wenn man bedenkt, dass die aufgeführten möglichen Massnahmen

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 130

Sitzung vom 16. Mai 2018



für die Unterstützung des „Länger zuhause bleiben“ von Seiten der öffentlichen Hand meistens mit finanziellen Investitionen / Ausgaben verbunden sind.

Zusatzleistungen

Bei einem Heimeintritt entstehen auch Kosten bei Empfangenden von Zusatzleistungen (ZL). ZL-Beziehende sollten so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen können. Sobald sie in ein Alters- und Pflegeheim unnötigerweise ziehen (müssen), erhöhen sich die Kosten für die Stadt massiv. Nachfolgend wird an einem vereinfachten Beispiel aufgezeigt, was ein (unnötiger) Heimeintritt für die Stadt für finanzielle Folgen haben kann.

ZL-Berechnung für eine zu Hause lebende Person mit der maximalen AHV-Rente, keiner BVG-Rente und keinem Vermögen:

| Einnahmen | Ausgaben |
|--|--|
| AHV-Rente von CHF 2'350.00 im Monat | Lebensbedarf CHF 19'290.00 |
| | Miete CHF 13'200.00 |
| | Krankenkasse CHF 5'088.00 |
| Total Einnahmen pro Jahr CHF 28'200.00 | Total Ausgaben pro Jahr CHF 37'578.00 |
| Fehlbetrag pro Monat CHF 782.00 bzw. pro Jahr CHF 9'378.00 | |

Der Krankenkassenteil läuft über die Gesundheitsdirektion, diese bezahlt 100% wieder retour an die Gemeinde. Ausserdem beteiligt sich der Kanton zu 44 % an den ausbezahlten Leistungen der Zusatzleistungen.

Somit: **Total Ausgabenüberschuss von CHF 9'378.00 ./. Anteil KK von CHF 5'088.00 = CHF 4'290.00**
Davon muss die Gemeinde 56% selber bezahlen, also CHF **2'403.00** pro Jahr.

ZL-Berechnung für eine im Heim lebende Person mit der maximalen AHV-Rente, keiner BVG-Rente und keinem Vermögen:

| Einnahmen | Ausgaben |
|-------------------------------------|--|
| AHV-Rente von CHF 2'350.00 im Monat | Heimkosten CHF 77'234.00 (Hotellerie, Betreuung und Eigenanteil von Total CHF 211.60/Tag, dieser Betrag kann aber auch höher sein) |
| | Persönliche Auslagen CHF 4'800.00 (CHF 400.00/Monat, max. CHF 535.80/Monat möglich) |
| | Krankenkasse CHF 5'088.00 |

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 130

Sitzung vom 16. Mai 2018



| | |
|---|--|
| Total Einnahmen pro Jahr CHF 28'200.00 | Total Ausgaben pro Jahr CHF 87'122.00 |
| Fehlbetrag pro Monat CHF 4'910.00 bzw. pro Jahr CHF 58'922.00 | |

Der Krankenkassenteil läuft über die Gesundheitsdirektion, diese bezahlt 100% wieder retour an die Gemeinde. Ausserdem beteiligt sich der Kanton zu 44 % an den ausbezahlten Leistungen der Zusatzleistungen.

Somit: **Total Ausgabenüberschuss von CHF 58'922.00** ./ Anteil KK von CHF 5'088.00 = CHF 53'834.00
Davon muss die Gemeinde 56% selber bezahlen, also **CHF 30'147.00** pro Jahr.

Differenz pro Jahr:

In Heim lebende Person: CHF 30'147.00

./ zu Hause lebende Person: CHF 2'403.00

Total CHF 27'744.00

Der vereinfachte Beispielfall verdeutlicht, dass es bezüglich den Ausgaben für die Zusatzleistungen finanziell erstrebenswert ist, dass Personen, die möglichst lange zu Hause leben wollen, dies auch können und tun.

Fazit

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass möglichst viele Menschen im Alter möglichst lange zu Hause leben wollen. Aufgrund der demografischen Entwicklung kommt gerade den Personen in geringen BESA-Stufen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Es konnten verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie man betroffene Personen und deren Angehörige in ihren gesellschaftlich wertvollen Aufgaben und Situationen unterstützen könnte. Dabei stechen besonders die Aspekte des „nicht-alleine-gelassen werden“ und der finanziellen Situation hervor. Pflegende Angehörige sollen stärker als Teil unserer Gesellschaft wahrgenommen werden und auch nicht aus finanziellen Gründen gezwungen werden, ihre Angehörigen ins Pflegeheim „schicken zu müssen“. Hier kann und wird die kommunale Politik auf Basis der PvS ansetzen. Nebst dem gilt es – wie auch für alle anderen Gemeinden im Kanton Zürich und der Schweiz – die systematischen Fehlanreize in der Pflegeversorgung gemeinsam anzugehen. Insbesondere der Umstand, dass die gesamte Kostensteigerung Jahr für Jahr die öffentliche Hand zu tragen hat und diese auf der anderen Seite keine Steuerungsmöglichkeiten bei der Pflegeversorgungsplanung besitzt, ist für den Stadtrat ein Ärgernis.

2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, vom Bericht zum Postulat der Fachkommission III betreffend Pflegeleistungen mit Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA Stufe 0-3 Kenntnis zu

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 130

Sitzung vom 16. Mai 2018



nehmen und das Postulat als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.

3. Mitteilung an:

- a) Gemeinderatspräsident/in, via Ratssekretariat
- b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- c) Jeannette Wanner, Ratssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Medien
- g) Abonnenten für GR-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber